

3. 552. a

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Annahme der Banknoten à 5, 10, 100 und 1000 Gulden IV. Form, sowohl in Zahlung als in der Verwechslung bei sämtlichen Cassen der österreichischen National-Bank mit 31. December 1852 geschlossen sein wird, und daher nach Ablauf dieser Frist die Besitzer von solchen Banknoten sich wegen des Umtausches derselben gegen Banknoten V. Form, unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden haben.

Wien am 19. September 1852.

Von der Direction der priv. öst. r. National-Bank.

Z nazočim se opomni, da čas za pre-jemanje bankovcov po 5, 10, 100 in 1000 gld. IV. oblike za plačilo kakor tudi za izmenjavo pri vsih denarnicah avstrijske narodske banke s poslednjim dnem Decembra 1852 preteče, in da se bo torej po tem času vsaki, kteri bo take bankovce imel, zavoljo izmenjave za bankovce V. oblike naravnost na vodstvo banknega vodstva obrniti imel.

Na Dunaju 19. Septembra 1852

Od vodstva pr. avstr. narodske banke.

3. 542. a (2)

Nr. 5698.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. October 1852 an wird die Correspondenz zwischen Oesterreich und Frankreich, und den darüber hinausliegenden Ländern, so ferne sie bisher auf dem Wege über Wien, Innsbruck und Basel befördert wird, nicht mehr diesen, durch die Schweiz führenden Weg einschlagen, sondern auf der Route über Wien, Leipzig, Frankfurt a. M., Carlruhe und Straßburg instradirt werden, weil sie dadurch um 36 Stunden ihre Bestimmung früher erreicht.

Da gemäß dem Erlasse vom 4. September 1851, 3. 8972-P. (Verordnungsblatt vom Jahre 1851, III. Band, Seite 489), die Transittaxe für die österreichisch-französische Correspondenz bei der Beförderung über Deutschland 8 Kreuzer, bei der Beförderung über die Schweiz aber 4 Kreuzer für den einfachen Brief beträgt, so wird bei jenen dießfälligen Correspondenzen, welche künftig über Leipzig, Frankfurt u. s. w., statt über Innsbruck und Basel zur Beförderung kommen, die höhere Transittaxe von 8 Kreuzer eingehoben.

Sollte aber der Aufgeber von derlei Correspondenzen die Instradierung auf der bisherigen Route durch die Schweiz verlangen, so wird diesem Begehren ausnahmsweise in dem Falle entsprochen, wenn auf der Adresse ausdrücklich „via Basel“ oder „pr. Basel“ angesetzt ist, wo dann die geringere Transittaxe von 4 Kreuzer für den einfachen Brief eingehoben wird.

Vorstehendes wird in Befolgung des hohen Ministerial-Erlasses vom 28. v. M., Zahl 16004-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 16. September 1852.

3. 545. a (1)

Nr. 4388.

E d i c t

für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Reifnitz.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Heren Joseph Rudesch, Besitzer der Herrschaft Reifnitz, sammt incorporirten Gute Willingrain, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des Arbarial-Entschädigungs-Capitals

pr. 124.822 fl. 40 kr., mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf die Herrschaft Reifnitz zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis Ende November l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und noch zu ermittelnden Entlastungs-Kapitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentés vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungs-Kapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentés vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 28. September 1852.

3. 548. a (1)

Nr. 228.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die löbliche k. k. Baudirection des Kronlandes Krain hat mit Decrete vom 20. Sept. 1852, 3. 1802, die Beistellung des Hufschlag-Deckmaterials und der erforderlichen Streifbäume für das Militärjahr 1852 genehmiget, in Folge dessen die öffentliche Licitation ausgeschrieben wird.

Die Leistungen bestehen:

a) In der Beistellung und Einbettung von 430 Haufen, à 42 $\frac{2}{3}$ Cubikfuß haltend, Riesel-schotter, wofür veranschlagt ist 493 fl. 11 kr.

b) In Bei- und Aufstellung von 363 Stück 20 bis 24 Schuh langen, 6 bis 7" starken föhrenen Streifbäumen nebst Untersatz und Verankerungspfählen, im Betrage von 484 fl. — kr.

Die öffentliche Licitation wird Samstag den 16. d. M., Vormittags in dem Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor Beginn der Licitation das 5proc. Badium von dem Objecte, welches er zu erstehen gesonnen ist, entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter hypothekarischen Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendigter Licitation zurückgestellt wird.

Vorschriftsmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Licitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags des Licitationstages, von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen.

Mit Beginn der mündlichen Licitation wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Anboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber Derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, dafür das kleinere Post-Nr. trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Baube-werber zur Zeit der Licitation nicht allein die allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speciellen Verhältnisse und Bedingungen der auszuführenden Objecte bekannt sind, daher die Kosten-

überschläge, Versteigerungs- und Baubedingnisse nebst Baubeschreibung bis zur Licitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

R. K. Bau-Expositur Ratschach am 1. October 1852.

3. 547. a (1)

ad Nr. 1397 ai 1852.

W a s s e r b a u - L i c i t a t i o n.

Das hohe Ministerium hat laut Erlaß der k. k. General-Baudirection ddo 10. August 1852, Nr. 5417S, die angetragene Schätzung des linken Save-Ufers in den Gemeinden Rann und Brückel, im adjustirten Betrage pr. 13308 fl. 53 kr. G. M. genehmigt und bestimmt, daß dieser Bau in Angriff genommen und nach Maßgabe des Bedarfes zur Ausführung gebracht werde.

Der Antrag besteht in 467° 3' 4" Cubikmaß Erdabgrabung und Planirung; — 357° 4' 1" Cubikmaß Steinwurf mit Bermen; — 998° 5' 5" Flächenmaß 12 Zoll hohem Stein-pflaster mit zugerichteten festen Steinen, und Herstellung einer Bauinspections-Hütte.

Die Ausführung wird jenem Unternehmer überlassen, welcher bei der Licitation den mindesten Anbot macht.

Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der ein Reugeld pr. 665 fl. G. M. erlegt, und gegen dessen Redlichkeit kein Anstand obwaltet und der nicht etwa schon bei irgend einer öffentlichen Bauunternehmung als contractbrüchig erklärt worden ist.

Diese Minuendo-Licitation wird am 28. October 1852 Vormittag um 10 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rann abgehalten, wozu die Unternehmungsfähigen hiemit eingeladen werden.

Diejenigen Unternehmungslustigen, welche bei dieser Licitation aus was immer für einer Ursache zu erscheinen verhindert sind, ist gestattet, sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Licitations-Commission mit einer, von seinem Machtgeber ausgestellten gesetzlichen Vollmacht auszuweisen hat, — vertreten zu lassen, oder vor und bis zur Eröffnung der Licitations-Behandlung an diese Commission gehörig versiegelte, mit einem 15 kr. Stempel versehene Offerte portofrei einzusenden.

In diesem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten, die angebotene Summe mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann die Caution selbst, oder aber eine ämtliche Bescheinigung über den erfolgten Einlag derselben beigegeben und ausdrücklich erklärt werden, daß der Bauwerber sich den, der Licitations-Behandlung zum Grunde liegenden allgemeinen und speciellen Bedingnissen ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die Eröffnung der schriftlichen Offerte findet erst nach beendeter mündlicher Licitation Statt, wonach der darin enthaltene Anbot in das Licitations-Protocoll aufgenommen wird.

Einem solchen Anbote kann aber nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn der Offerent als der Mindestbietende sich darstellt, und das Offert selbst vorschriftsmäßig verfaßt befunden worden ist.

Für den Fall, wenn der Betrag eines schriftlichen Offertes dem mündlichen Bestbote eines anwesenden Licitanten gleich kommen sollte, wird dem Letztern der Vorzug gegeben, dem abwesenden Offerenten dagegen die beigebrachte Caution zurückgestellt.

Bei gleichen schriftlichen Anboten hat der früher überreichte Anbot den Vorzug.

Nachdem der Bau von Seite des Licitations-Commissärs dem Bestbieter zugeschlagen worden ist, werden weder mündliche noch schriftliche Anbote, selbst wenn sie unter dem Erstehungspreise bleiben, mehr angenommen.

Nach beendeter Licitation wird den Licitanten das erlegte Badium zurückgestellt, — von dem Er-

steher aber die Aufzahlung bis auf 10% vom Erstehungspreise als Caution gefordert werden.

Die Caution kann auch in öffentlichen Obligationen nach dem Börsencourse, oder in Bürgschafts-Urkunden geleistet werden. In dieser Beziehung, so wie in Hinsicht der sonstigen Bestimmungen, wird sich auf die allgemeinen technischen und administrativen, dann die speciellen Bedingungen berufen, welche nebst dem Bauplane, dem summarischen Kostenüberschlage und dem Preisverzeichnis der Einheitspreise täglich Vormittag von 9 bis 12 Uhr bei dem gefertigten Kreisbauamte, bei dem k. k. Baubezirke Gili, und am Tage der Licitation bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mann eingesehen und gelesen werden können.

K. k. Kreisbauamt Marburg den 27. September 1852.

3. 544. a (2) Nr. 10886.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Verwaltungsamte 1853 für den Wegmuthbezug an der Station Zoll, in Folge Anordnung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 28. September l. J., Zahl 18858, eine vierte Pachtversteigerung unter Festsetzung des Ausrufspreises pr. 2740 fl., sage zweitausend siebenhundert vierzig Gulden M. M., am 18. October 1852 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wippach, auf Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Groß vom 16. Juni 1852, Nr. 11559, enthaltenen Bestimmungen werde abgehalten werden.

Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts, oder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wippach, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Adelsberg eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte, mit dem Eingabestempel versehen, längstens bis 16. October 1852 zwölf Uhr Mittags hieramts eingebracht werden müssen.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 2. October 1852.

3. 539. a (3) Nr. 802.

K u n d m a c h u n g,

wegen Ueberlassung der Verköstung in den hiesigen k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Zu Folge hohen Auftrages der k. k. Statthalterei vom 26. l. M., Z. 9354, wird die Verpflegung in den hierortigen Wohlthätigkeits-Anstalten auf drei Jahre mittelst schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen demjenigen überlassen, der sich zu dem größten Procenten-Nachlasse bereit erklärt:

1. Die Verköstung der, im hierortigen Civilspitale befindlichen Kranken, Irren und Gebärenden wird auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1852 angefangen bis Ende October 1855, gegen beiderseitig halbjährige Aufkündigung demjenigen überlassen, welcher durch Procenten-Nachlässe die mindeste Vergütungs-Forderung anspricht.

Nach Ablauf dieser dreijährigen Pachtzeit, d. i. mit Ende October 1855, erlöscht der gegenwärtige Pachtvertrag von selbst ohne Aufkündigung, wenn derselbe nicht etwa schon vor dieser Zeit von einem oder dem andern Theile aufgekündigt worden ist.

2. Der Unternehmer hat die Verköstung der Kranken, Irren und Gebärenden portionweise genau nach der ärztlichen Ordination, und den in der hier angeschlossenen Diät- oder Speise-Ordnung enthaltenen Diätenklassen zu besorgen, wofür ihm nach dem von Seite der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustirten Kostenüberschlage in Conv. Münze vergütet werden, und zwar:

- a) für eine leere oder schwache Portion mit 5 $\frac{1}{4}$ kr.
- b) » die Viertel-Portion 10 $\frac{1}{4}$ »
- c) » die Drittel-Portion mit Kalbfleisch 12 »
- d) » die Drittel-Portion mit Rindfleisch 11 $\frac{1}{4}$ »
- e) » die halbe Portion für Kranke 18 $\frac{1}{4}$ »
- f) » die ganze Portion für Kranke 21 »
- g) » die halbe Portion für Säugende 22 »

Hiebei wird zur Beseitigung einer Irrung oder eines Mißverständnisses ausdrücklich bemerkt, daß die Verabreichung der vorgeschriebenen Speisen unverändert und ohne Verwechslung, so wie selbe in der Speiseordnung für jeden Tag vorgeschrieben ist, geschehen muß.

Auch hat derselbe die extra ordinirt werden den Speisen und Getränke nach dem rectificirten Preise, gegen den gleichmäßigen Abzug der Procenten-Nachlässe zu verabreichen.

3. Wird dem Unternehmer zur Pflicht gemacht, daß alle Speisen und Getränke gut, gesund, schmackhaft und in den bezeichneten Quantitäten geliefert, sich genau nach dem Verpflegungssysteme und der ärztlichen Ordination benommen werde, die Speisen und Getränke, Geräthe, und überhaupt alles, was zur Verpflegung gehört, auf jedesmaliges Verlangen der Revision der Spitalsärzte und der Spitalsverwaltung, so wie der Superrevision der Spitalsdirection, deren Ausspruch über die Quantität- oder Qualitätmäßigkeit der gelieferten Speisen oder Getränke keine weitere Berufung zuläßt, zu lassen, zur Aufrechthaltung einer gehörigen Reinlichkeit bei der Zubereitung der Speisen sowohl, als auch in der Küche das Reinhalten des Küchengeräthes und insbesondere dafür gesorgt werde, daß die Kupfergeschirre fortwährend gut verzinkt sind. — Für jeden Uebertretungsfall dieser ausdrücklichen Bedingung hat der Traiteur ein Pönale von 5 Gulden an den Krankenhausfond zu erlegen.

4. Sollte der Erstehere was immer für eine Vertragsbedingung nicht pünctlich erfüllen, so ist die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten berechtigt, entweder den Erstehere zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhalten, oder mit Auflassung dieses Vertrages den ganzen noch zu erfüllenden Vertrag auf des Erstehere Gefahr und Kosten neuerlich feilzubieten, oder endlich auch außer dem Licitationswege nach Belieben auf Rechnung des Erstehere einzukaufen, und die erlegte Caution auf Abschlag einer höhern Beköstigung, oder der von ihm zu ersetzenden Kostendifferenz zurückzubehalten; im Falle aber eine Ersatzleistung nicht einträte, als verfallen einzuziehen. Auch ist der Contrahent verbunden, die höhere Beköstigung einer auf seine Kosten verfügten Beschaffung nach dem, von der Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction verfaßten Ausweise, welchen der Contrahent hiemit ausdrücklich als eine öffentliche, gegen ihn vollen Beweis machende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet, unweigerlich sogleich zu ersetzen; wobei der genannten Direction noch das Recht zusteht, zur Berichtigung solcher Ersätze auch eine, dem Erstehere etwa aus dem Vertrage für die frühere Zeit gebührende, noch nicht ausbezahlte Vergütung einzubehalten und zu verwenden.

Die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten ist ferner nebstbei berechtigt, in dem Falle, wenn eine Speise oder ein Getränke, sei es nun von einem Spitalsarzte, der Spitalsverwaltung oder Spitalsdirection, für nicht gut befunden und von dem Traiteur nicht auf der Stelle durch eine approbirte Speise oder ein solches Getränke ersetzt werde, die benötigten Speisen oder Getränke sogleich auf Kosten des Traiteurs aus einem Gasthose oder wo immer herbeizuschaffen, wobei der Contrahent den Ausweis der Direction über die Kosten einer solchen Beschaffung gleichfalls als eine gegen ihn vollen Beweis machende Urkunde anzusehen, und den ausgewiesenen Betrag sogleich zu ersetzen verpflichtet ist.

Die Erholung eines solchen Ersatzes, sowie des im §. 3 erwähnten Pönalles kann aus der Caution oder einem rückständigen Guthaben des Erstehere von der Direction ohne weitere Prozedur geschehen, oder wie es sich von selbst versteht, aus dem Uebrigen gesammten Vermögen desselben veranlaßt werden.

5. Wird dem Erstehere ausdrücklich untersagt, im Spitalsgebäude, Hof oder Garten eine Trinkstube oder sonstige Gastanstalt zu errichten, überhaupt ist es demselben strenge untersagt, für andere Parteien, außer den Kranken in der Anstalt, weder in- noch außer dem Hause die Kost zu verabreichen, weil dadurch

Gelegenheit gegeben wäre, die Kranken in der Verköstung zu benachtheiligen. Ebenso ist es ihm und seinen Leuten verboten, den Kranken andere Speisen und Getränke außer den vom Arzte ordinirten, zu verkaufen oder sonst zu verabfolgen.

6. Erhält der Traiteur den unentgeltlichen Genuß der nöthigen, von dem bisherigen Pächter benützten Ubicationen im Spitalsgebäude für die Dienstboten und zur Aufbewahrung der Victualien-Vorräthe zc. und zwar: namentlich 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Speisekammer, den Keller unter seiner Wohnung, und eine große Holzlege.

7. Wird demselben ohne irgend einen Anspruch auf Vorschussleistung die Bezahlung für die Verköstung für jeden Monat posticipate, und zwar hinsichtlich der Kranken, Irren und Gebärenden gegen die vom Primararzte gefertigten und uncorrigirten Speiszetteln, und überhaupt gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen mit dem Besatze zugesichert, daß er für das trocken verabreichte Brot, insofern es nicht in dem Anschlage der Portionen und Extra-Speisen begriffen ist, die Vergütung nach dem in jedem Monat bestehenden Brottarife für jeden Monat besonders und ohne Procentenabzug erhalten wird.

Hiebei wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn die Speiszetteln von den betreffenden Primarärzten nicht selbst unterschrieben sind, der Traiteur darauf keine Speisen zu verabfolgen hat, weil im entgegengesetzten Falle demselben dafür keine Vergütung geleistet, und dergleichen in den Rechnungen vorkommende Auslagen ausgeschlossen werden würden.

8. Aufällige Preisausschläge der Victualien begründen für den Uebernehmer in keinem Falle ein Recht auf eine mehrere Vergütung.

9. Der Uebernehmer ist verpflichtet, das übernommene Geschäft der Verköstung in der Regel selbst zu besorgen, und nur mit Genehmigung der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten ist es ihm in besondern Fällen ausnahmsweise gestattet, sich durch ein anderes, von der Direction ausdrücklich als annehmbar befundenes Individuum vertreten zu lassen.

10. Zur Sicherstellung aller Verbindlichkeiten hat der Uebernehmer sogleich nach erfolgter Annahme seines Offertes eine Caution von 1000 fl., entweder in Barem, oder mittelst öffentlicher Obligationen, oder mittelst einer pupillarmäßig versicherten, von der Finanzprocuratur-Abtheilung annehmbar befundenen Caution-Urkunde zu leisten.

11. Der Erstehere leistet auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte ausdrücklich Verzicht.

12. Die aus dieser Verpachtung entspringenden Streitigkeiten, der Fond der Wohlthätigkeits-Anstalten möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte sollen bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte durchgeführt werden, dem der Fiscus als Beklagter untersteht.

13. Die Feilbietung der Verköstung erfolgt mittelst schriftlicher Offerte. Diese Offerte haben zu enthalten:

- a) Den Procentennachlaß, mit dem der Dfferent die feilgebotene Verköstung zu übernehmen bereit ist;
- b) die Bestätigung, daß er die Licitationsbedingungen, welche bei der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten im Civilspitale eingesehen werden können genau kenne und unterzeichnet habe, mit der Zusicherung, daß er denselben in jeder Beziehung pünctlich nachkommen werde;
- d) ein Badium pr. 100 fl. und
- c) die Unterschrift des Dfferenten.

14. Der Dfferent bleibt an seinen Anbot unwiderruflich gebunden, und er leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. ausdrücklich Verzicht.

15. Nach erfolgter Annahme des Offertes wird mit dem Erstehere ein Vertrag abgeschlossen, wozu der Erstehere die erforderliche Stempel- oder Procentualgebühr aus Eigenem zu bestreiten hat.

16. Sollte der Ersteher die Abschließung des Vertrages verweigern, so vertritt das angenommene Offert die Stelle des Vertrages, und die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten ist berechtigt, den Ersteher entweder zur Erfüllung der Vicitationsbedingungen zu verhalten, oder aber die Verköstigung auf seine Kosten und Gefahr neuerlich feilzubieten, und das erlegte Badium entweder auf Abschlag der höhern Beköstigung einzubehalten, oder, wofern der neue Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. Ueberdies bleibt der Ersteher für jeden Nachtheil, welcher dem Spitalfonde aus der Nichtzuhaltung seines Offertes erwächst, mit seinem ganzen sonstigen Vermögen haftend.

Diejenigen, welche die Verweisung in den genannten Anstalten zu übernehmen wünschen, haben ihre auf 15 kr. Stempel geschriebenen und im Sinne des §. 13 dieser Bedingungen verfaßten Offerte, worin der Percenten-Nachlaß auch mit Buchstaben auszudrücken ist, längstens bis 15. October l. J. um 11 Uhr Vormittags versiegelt in der Spitalskanzlei zu übergeben, wo auch die fernern Auskünfte in den gewöhnlichen Kanzleistunden ertheilt werden.

Von der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction. Laibach am 29. September 1852.

3. 1394. (1) N. 3075.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird den Erben und Rechtsnachfolgern des zu St. Martin bei Litay H. Nr. 41 verstorbenen Johann Prelesnik durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe wider sie Hr. Dr. Carl Wurzbach-Inhaber des Gutes Geschloß, wohnhaft zu Laibach, die Klage auf Zahlung des, von den zu St. Martin sub Dom Nr. 7, Urb. Fol. 169 dienstbar gewesen, im Grundbuche dieses Gutes sub Fol. 25 vorkommenden Dominicalhauses sammt Gärten in November 1846 et 1847 verfallenen Dominical-Gabentrückstandes pr. 1 fl. 28 kr. c. s. c., hiezu richtig eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssatzung auf den 30. November 1852, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem die Erben und Rechtsnachfolger des Johann Prelesnik unbekannt sind, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Adamic von St. Martin zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Befehlen ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahlich zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

St. Martin am 3. September 1852.

De. k. k. Bezirks-Richter:
Bhuber.

3. 1393. (1) N. 3385.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Eschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Joseph Rosina, gegen Georg und Mathe Zepnik aus Dgojin, die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gradac Nr. 165^{7/10} und Rect. Nr. 113^{7/10} vorkommenden, gerichtlich auf 85 fl. geschätzten 3 Aecker v. Dragi u. popotoki, wegen schuldigen 47 fl. 40 kr. bewilliget, und hiezu die Tagssatzungen auf den 1. October, 3. November und 1. December d. J., jedesmal früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet worden, mit dem Anhang, daß diese Grundstücke nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich eingesehen werden.

Eschernembl am 12. August 1852.

3. 1395. (1) N. 3325.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird dem Johann Pangretisch aus Schöplach erinnert: Es habe Joseph Schleiner, nomine seines Weibes Magdalena Schleiner aus Niedermösel, wider ihn, wegen schuldigen 250 fl. c. s. c., die Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten. Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird ihm mittelst dieses Edictes

bekannt gemacht, daß zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssatzung auf den 23. December l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, und ihm zu seiner Vertretung der Georg Fugina von Cöple aufgestellt worden sei, und er daher aufgefordert, zu dieser Tagssatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ihm aufgestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe an die Hand zu geben, widrigens dennoch die Verhandlung gepflogen und was Rechtens ist, erkannt würde.

Eschernembl am 12. August 1852.

3. 1397. (1) N. 5688.

E d i c t.

Das k. k. Landesgericht in Neustadt hat mit dem Beschlusse vom 22. September 1852, Z. 1323, über den Herrn Andreas Högl, Pfarrer in Altlag, wegen anhaltenden Blödsinnes die Curatel zu verhängen befunden; daher ihm von diesem Gerichte Herr Anton Pibernik, Pfarrprovisor in Altlag, als Curator aufgestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 29. September 1852.

3. 1375. (1)

Viertes Verzeichniß

der durch Abnahme einer entsprechenden Anzahl Lose bisher erfolgten **Betheiligungen** an der von **Er. k. k. apost. Majestät** allerhöchst bewilligten großen **Geld-Lotterie** zur Gründung eines

Militär - Hospitals zu Carlsbad.

(Fortsetzung.)

- 215) Se. königl. Hoheit der durchlauchtigste Herr **Erzherzog Albrecht**, Militär- und Civil-Gouverneur des Königreichs Ungarn.
- 216) » königl. Hoheit der **Prinz-Regent von Baden**.
- 217) » Durchlaucht Herr Const. Fürst **Czartoryski**.
- 218) » Durchlaucht Herr Ferdinand Fürst **Rosenberg** von Drfimi und Rosenberg.
- 219) » Excellenz Herr A. Freiherr von **Koller**, k. k. österr. Gesandter zu Hannover.
- 220) » Excellenz Herr Alex **Hübner**, k. k. österr. Gesandter zu Paris.
- 221) » Excellenz der hochgeborene Herr August Graf zu **Clg**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
- 222) » Excellenz der hochgeborene Herr Jos. Graf v. **Mittrowsky**, k. k. geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant.
- 223) » Excellenz der hochgeb. Herr Leo Graf **Potocki**, aus St. Petersburg.
- 224) » Excellenz der hochgeb. Herr Maximil. Freiherr v. **Wimpfen**, k. k. Feldmarschall.
- 225) » Excellenz der hochwohlgeb. Herr Ignaz v. **Gerhardi**, k. k. Feldzeugmeister.
- 226) » Excellenz der hochgeb. Herr Carl Freiherr **Hartlieb v. Wallthor**, k. k. Feldzeugmeister.
- 227) » Excellenz der hochgeb. Herr Georg Graf **Draskovich von Traskostian**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
- 228) » Excellenz der hochgeb. Herr Johann Freiherr v. **Sivkovich**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
- 229) » Excellenz der hochgeb. Herr Rudolph Graf **Schaaffgotsche**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.
- 230) » Hochgeborenen Herr Graf **Stadion**.
- 231) » Hochgeb. Herr Caspar Graf **Lodron**, k. k. Kämmerer, Landesgerichtsrath.
- 232) » Hochgeb. Herr Moriz Graf **Dietrichstein**, Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter.
- 233) » Hochgeb. Herr Rudolph Graf **Morzin**, k. k. Kämmerer.
- 234) » Hochgeb. Herr Joh. Bapt. Graf **Bathany**.
- 235) » Hochgeb. Herr Michael Graf **Esterhazy**, k. k. Kämmerer.
- 236) Die hochgeb. Frau Caroline Landgräfin v. **Fürstenberg**, geborne Fürstin von Auersperg.
- 237) Se. Hochgeb. Herr August Graf v. **Brenner**, k. k. Kämmerer.
- 238) » Hochwohlg. Herr Agathon Chevalier **de Colins-Tarciennes**, k. k. Generalmajor.
- 239) » Hochwohlg. Herr Leop. Edler v. **Karger**, k. k. Generalmajor.
- 240) » Hochwohlg. Herr Philipp Freiherr v. **Böhm**, k. k. General der Cavallerie, Festungs-Gouverneur zu Dmütz.
- 241) » Hochwohlg. Herr Jos. **Noth**, k. k. Oberst, Festungs-Commandant zu Palmanuova.
- 242) » Hochwohlg. Herr Franz Kav. **Mayer**, k. k. Rittmeister.
- 243) » Hochwohlg. Herr Jos. **Tichy**, k. k. Oberst.
- 244) » Hochwohlg. Herr J. **Wrona**, k. k. Oberstlieutenant.
- 245) » Hochwohlg. Herr Heinr. **Vfrenger**, k. k. Oberstlieutenant, Badhaus-Commandant zu Carlsbad.
- 246) » Hochwohlg. Herr Marx. **Bulletich**, k. k. österr. General-Consul zu Mostar in der Herzegowina.
- 247) » Hochwohlg. Herr Jos. Ritter v. **Cischini**, k. k. österr. Consul zu Odeffa.
- 248) » Hochwohlg. Herr Dr. Carl Ritter v. **Heintl**, k. k. Truchseß und n. österr. ständ. Ausschusßrath.

3. 1367. (2)

ad Nr. 4520.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Hrn. Joh. Nep. Dollenz von Wippach, in die executive Feilbietung der, dem Anton Kamperle von Pristava Nr. 14 gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 8 Juli 1852, Z. 3819, auf 1519 fl. 55 kr. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Senozeč sub Urb. 498/14 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube, wegen dem Executionsführer schuldigen 101 fl. 27 kr. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 11. November 1852, dann den 16. December 1852, und den 20. Jänner 1853, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Besatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagssatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach den 1. September 1852.

- 249) Se. Hochwohlgeb. Herr Baron v. **Wagenburg**.
 250) » Hochwohlgeb. Herr Joh. Nep. Freiherr v. **Nichen**, k. k. Hofrath.
 251) » Hochwohlgeb. Herr Baron v. **Burkowden** aus Curland.
 252) » Hochwohlgeb. Herr Daniel Bernh. Freiherr v. **Eskeles**.
 253) » Hochwohlgeb. Herr Dr. Thom. **Härdtl**, Senatspräsident am obersten Gerichts- und Cassationshofe.
 254) » Hochwohlgeb. Herr **Prandstätter**, Senatspräsident.
 255) » Hochwohlgeb. Herr Dr. Franz **Ulm**, k. k. Landesgerichtspräsident zu Wr. Neustadt.
 256) Der hochwürdigste Herr Bischof **Carl** in Königgrätz.
 257) » hochwürdige Herr Augustin **Steininger**, Abt zu Zwettl.
 258) » hochwürdige Herr Achaz Freih. v. **Stiebar**, infulirt. Probst zu Eisgarn in Niederösterreich.
 259) » hochwürdige Herr Hieron. **Oesterreicher**, erzbischöfl. Consistorialrath und Dechant.
 260) » hochwürdige Herr Aug. **Beer**, Consistorialrath, Dechant zu Waidhofen an der Ybbs.
 261) » hochwürdige Herr Jos. **Bach**, Ehrenomherr und Dechant zu Krems.
 262) » hochwürdige Herr Wenzel **Watera**, des Maltheser-Ritter-Ordens, Pfarrer zu Rabensburg.
 263) » hochw. Herr Sigmund **Siller**, Pfarrer zu Willersdorf in Niederösterreich.
 264) Se. Hochwohlgeb. Herr Jos. Edler v. **Partenau**, Goldwarenfabrikant in Wien.
 265) » Wohlgeb. Herr Giacomo **Treves**, Bankier in Venedig.
 266) » Wohlgeb. Herr Dr. **Peters** aus Odessa.
 267) » Wohlgeb. Herr Albert **Hardt**, bürgl. Tuchhändler.
 268) » Wohlgeb. Herr J. **Baworowski**, bürgl. Seidenhändler.
 269) » Wohlgeb. Herr M. **Wödl & G. Gorgias**, bürgl. Leinwandhändler in Wien.
 270) » Wohlgeb. Herr Ant. **Fischer**, Eisenwerkinhaber.
 271) » Wohlgeb. Herr Franz **Kietzibl**, Nürnbergerwarenhandl. in Wien.
 272) » Wohlgeb. Herr L. F. **Haim**, bürgl. Handelsmann in Wien.
 273) » Wohlgeb. Herr Franz **Wilhelm**, bürgl. Materialwarenhändler in Wien.
 274) » Wohlgeb. Herr Joseph **Faukal**, dto. dto.
 275) » Wohlgeb. Herren Fr. J. **Grund** und Söhne, Handelsleute in Prag.
 276) » Wohlgeb. Herren **Halla & Comp.**, Handelsleute in Prag.
 277) » Wohlgeb. Herr Leop. **Mayereder**, Gasthofbesitzer in Wien.
 278) » Wohlgeb. Herr P. **Ganger**, Redacteur des Württemberger Correspondenten.
 279) » Wohlgeb. Herr Andr. **Hailigugötter**, Hausinhaber in Carlsbad.
 280) » Wohlgeb. Herr Georg **Falla**, Baumeister in Carlsbad.
 281) » Wohlgeb. Herren Gebr. **Fronit** zu Carlsbad.
 282) » Wohlgeb. Herr **Felz**, k. k. Militär-Verpflegs-Adjunct.
 283) » Wohlgeb. Herr Samuel **Ben**, Leinenwarenfabrikant zu Hermannstadt.
 284) Die wohlgeb. Frau Rosal. **Kalcher**, Hausbesitzerin in Wien.
 285) » wohlgeb. Frau Maria **Gbenberger**, Private aus Prag.
 286) Der löbl. Gemeinderath der k. k. Reichshauptstadt Wien.
 287) » löbl. Magistrat zu Bonyhad in Ungarn.
 288) » » » zu Kalocsa in Ungarn.
 289) » » » zu Fiume.
 290) » » » zu Kásmark in Ungarn.
 291) » » » zu Budweis in Böhmen.
 292) » » » zu Lemitz in Böhmen.
 293) » » » zu Großschenk in Siebenbürgen.
 294) » » » zu Agnetlen in Siebenbürgen.
 295) Das löbl. Arader Comitatz zu Arad.
 296) » » k. k. Steueramt Zistersdorf.
 297) » » k. k. Districtsamt zu Klausenburg.
 298) » » k. k. Districtsamt zu Bistritz in Siebenbürgen.
 299) » » Gremium der bürgl. Seidenzeugmacher in Wien.
 300) Die löbl. Societä Assicuratori in Triest.
 301) Das löbl. k. k. Husaren-Regiment König von Württemberg Nr. 6.
 302) » » » Infanterie-Regiment Baron Piret Nr. 27.
 303) » » » Deutsch-Banater Gränz-Inf.-Reg. » 12.
 304) » » » Illyrisch-Banater » » 14.
 305) » » » Uhlanen-Regiment Kaiser Franz Joseph Nr. 6.
 306) » » » Feld-Jäger-Bataillon Nr. 4.
 307) » » » Raketen-corps.
 308) » » » Flotillen-Commando zu Riva.
 309) » » » » » zu Lavenno.
 310) » » » Militär-Commando zu Dedenburg.
 311) » » » Festungs-Commando zu Arad.
 312) » » » Pionier-Corps.
 313) » » » Gensd'armenie-Regiment Nr. 2.
 314) » » » » » » 11.
 315) Die löbl. k. k. Artillerie-Zeugverwaltung zu Mainz.
 316) » » » Monturs-Commission zu Jaroslau.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, 26. September 1852.

Im Namen und Auftrage des Gründungs-Comités
des Militär-Hospitals zu Carlsbad**D. Zimmer & Comp.**Lose sind zu haben bei **Seeger & Grill** in Laibach.

3. 1398. (1) Nr. 3928.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassenfuss wird hiemit allgemein bekannt gegeben, daß es von der mit d. e. gerichtlichem Bescheide vdo. 7. August d. J., 3. 3362, auf den 24. September, October und November d. J. angeordneten executiven Feilbietung der dem Johann Terhanc von St. Kanjian gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Strug sub Dict. Nr. 1 und 2 vorkommenden zwei Halbhufen, das Abkommen erhalten habe.

k. k. Bezirksgericht Nassenfuss am 24. September 1852.

3. 1400. (1) Nr. 4482.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Barthelmä von Gottschee, die executiv Feilbietung der, in den Nachlaß des Mathias Hönigmann von Pöllandl gehörigen Realitäten, als: a. der im ehemaligen Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Dict. Nr. 1662, Tom. XVI., Fol. 2224 vorkommenden, zu Pöllandl sub Conf. Nr. 26 liegenden Ackerhufe sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerte von 683 fl. 40 kr., und b. des in demselben Grundbuche sub Perg. Nr. 28, Tom. XXXII, Fol. 129 vorkommenden, im Dornachberge liegenden Weingartens sammt Weibst. Keller und Stallung, im gerichtlichen Schätzungswerte von 300 fl., wegen schuldigen 146 fl. 48 kr. c. s. c. bewilliget, und es seien zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen, nämlich: auf den 9. November, 11. December d. J. und 11. Jänner 1853, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselben nur bei der 3. Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.

Die Grundbuchs-Extracte und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Neustadt am 13. Aug. 1852.

3. 1368. (2) Nr. 3599.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wildon werden die gesetzlichen Erben des am 27. November 1851 verstorbenen Anton Moshammer, Taferner bei der Herrschaft Herbersdorf nächst Wildon, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbtheiles ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

k. k. Bezirksgericht Wildon am 16. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

H u ß a k.

3. 1376. (3) Nr. 5418.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Berwar von Verh bei Raabersch, hiemit zur Kenntniß gebracht: Es habe wider ihn Herr Lorenz Peterka von Laibach wegen schuldigen 10 fl. 43 kr. c. s. c., unterm 23. September d. J., 3. 5418, die Klage eingebracht, worüber mit Bescheide vom heutigen Tage zur summarischen Verhandlung die Tagsetzung auf den 22. December d. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Johann Brier von Morau aufgestellt, mit welchem über diese Rechtsache der A. G. D. gemäß verhandelt werden wird. Dessen wird der Beklagte zu dem Ende erinnert, damit er allenfalle selbst zur Tagsetzung erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand gebe, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte bekannt mache, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werde.

k. k. Bezirksgericht Wartenberg am 26. September 1852

3. 1379. (3) Nr. 9267.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Section, wird bekannt gegeben, daß es von der mit Edict vom 7. d. M., 3. 8506, angekündigten, am 7. und 21. October d. J. im hierortigen Gasthause zum österreichischen Kaiser abzuhaltenden Mobilien-Feilbietung sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 29. September 1852.